

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Korswandt - Gemeindevorstand Korswandt

Beschlussvorlage-Nr:

GVKw-0155/19

Beschlussstitel:

Beraung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung der Gebührensatzung
zur Erhebung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband

Amt / Bearbeiter
**Fachbereich II (Kämmerei) /
Jager**

Datum:
28.11.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.12.2019	Gemeindevorstand Korswandt	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Korswandt beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kamminke über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ in der vorliegenden Form.

Die Kalkulation wird gebilligt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Der Wasser- und Bodenverband teilte der Verwaltung die vorläufigen Kosten sowie die neu ermittelten Flächen mit ihren Nutzungsarten für 2020 mit. Der Faktor zur Berechnung der Beitragseinheiten hat sich seit der letzten Änderung auf 2,40 € erhöht. Der Hebesatz für die Gewässerunterhaltung/Verwaltung hat sich bereits im letzten Jahr auf 9,40 € erhöht und bleibt wie im Vorjahr bei 9,40 € pro Beitragseinheit.

Der Wasser- und Bodenverband ermittelte neu alle freientwässernden Flächen. Das sind Flächen, die sich nicht im Einzugsbereich von Schutzanlagen befinden und nicht vom Verband unterhalten werden. Auf diese Flächen werden keine Kosten mehr umgelegt. Sie wurden aus der Kalkulation herausgenommen. Die Kosten verteilen sich auf weniger Fläche. Folglich steigen die Gebühren pro Hektar.

Der einkalkulierte Ablass für den Ausgleich von Überschüssen aus Vorjahren und als Ausgleich für die Pauschalierungsregelung "je angefangene 1.000 m²" kompensiert diese Steigerung.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevorstand Korswandt	9						

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Korswandt über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBI.M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Korswandt vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Die Satzung der Gemeinde Korswandt über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom- Peenestrom“ vom 21. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt je angefangene

a)	1.000 m ² Bauland (Hof- und Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	5,77 €
b)	1.000 m ² landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche (Acker, Grünland, Gartenland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzflächen)	2,88 €
c)	1.000 m ² forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald/ Holzung) 1.000 m ² Heidefläche/ Unland/ Dauerbrachland 1.000 m ² Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf) 1.000 m ² Naturschutzgebiet	1,44 € 1,44 € 1,44 € 1,44 €

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Korswandt, den

K.-J. Wurzel
Bürgermeister

Kalkulation der Gebührenerhebung für den Wasser- und Bodenverband

Gemeinde Korswandt
nach Beitragsbuch

2020

1. Gewässerunterhaltung/Verwaltung

Flächen der tatsächlichen Nutzung (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) ohne dingliche Mitglieder

Nutzungsart <i>steuerpflichtige Flächen</i>	Fläche in ha	Faktor	Grund BE	Abschlag %	Zuschlag %	BE	Hebesatz Euro	Beitrag in Euro
Flächen ohne Zu-/ Abschlag Ackerland, Grünland, Grünanlagen, Sportflächen, Campingplatz Deich und Hochwasserschutz Abbauland (Schutzfläche)	519,1232	2,40	1.245,90			1.245,90	9,40	11.711,42
Versiegelung 100% Zuschlag Gebäude- u. Freiflächen Straßen, Wege, Plätze	47,6425	2,40	114,34		100	228,68	9,40	2.149,63
Wald/ Holzungen	286,2097	2,40	686,90	50		343,45	9,40	3.228,45
Seen, Speicherbecken, Baggerseen	92,4212	2,40	221,81	50		110,91	9,40	1.042,51
Fließgewässer (Kanal, Hafen, Bach, Graben)	11,0941	2,40	26,63	50		13,31	9,40	125,14
Heideflächen, Unland, Dauerbrachland	9,9301	2,40	23,83	50		11,92	9,40	112,01
Gesamt:	966,4208		2.319,41			1.954,17	9,40	18.369,16
Kontrolle: BE x 9,40 18369,1585								
frei entwässernde Flächen	311,7960	2,40	748,31	100			9,40	0,00
						1.954,17		18.369,16

2. Unterhaltung Deiche und Schöpfwerke

		Hebesatz (€)	Beitrag in Euro
	ha		0,00

D 30 Deich SW Gothensee/Korsw.	232,27 ha	3,61	838,49
D 31 Deich SW Kachliner See	115,61 ha	0,00	0,00
	ha		0,00
SW 07 Korswandt	601,47 BE	10,25	6.165,07
SW 08 Kachlin/Labömitz	118,43 BE	6,04	715,32
	BE		0,00
	BE		0,00
	BE		0,00
Gesamt	1.067,78		7.718,88

Gesamtumlage: 26.088,04

Berechnung der Gebühren für den WBV 2020

1. Gewässerunterhaltung/Verwaltung

Fläche	x	Faktor	=	Beitrags einheit n (BE)		Hebsatz	=	Gebühr ohne Zu- und Abschlag
			=	pro ha	x			
1 ha	x	2,40	=	2,40	x	9,40 €	=	22,56 €/ha
entspricht 2,26 €/1.000m²								

2. Unterhaltung Deiche und Schöpfwerke

Kosten	BE Korswandt	Kosten pro BE (Hebesatz)
7.718,88 €	: 1.954,17 BE	= 3,95 €/BE

Fläche	x	Faktor	=	Beitrags einheit	n (BE)	x	Kosten pro BE	=	Gebühr ohne Zu- und Abschlag
			=	pro ha	(Hebsatz)				
1 ha	x	2,40	=	2,40	x	3,95 €		=	9,47990726 €/ha
entspricht									0,95 €/1.000m ²

Summe aus 1. und 2. ohne Berücksichtigung von Zu- oder Abschlägen:

3,20 €/1.000 m²

Gutschrift i. H. v. 10% für Pauschalierungsregelung "je angefangene 1.000 m²" und Guthaben aus

Vorjahren:

-0,32 €/1.000 m²

Gebührensatz § 3 der Satzung ohne Zu- oder Abschlag:

2,88 €/1.000 m²

Gebührensatz § 3 der Satzung

Absatz 3 a:	für Bauland (Hof-u.Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	100% Zuschlag	5,77 €/1.000 m ²
Absatz 3 b:	für landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen (Acker, Grünland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzfläche)	0% Zu- o. Abschlag	2,88 €/1.000 m ²
Absatz 3 c:	für forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald/ Holzung) Heideflächen / Unland/ Dauerbrachland Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf) Naturschutzgebiete	50% Abschlag	1,44 €/1.000 m ²

Änderung zum Vorjahr:

Der Wasser- und Bodenverband ermittelte alle freientwässenden Flächen. Diese wurden aus der Kalkulation herausgenommen. Die Kosten verteilen sich auf weniger Fläche. Folglich würden die Gebühren pro ha steigen. Der Ablass i. H. v. 10% kompensiert diese Steigerung und bewirkt sogar, dass die Gebühren unter den Vorjahreswert sinken.

Gebühr im Vorjahr 2019: (a): 5,46 € ; (b): 2,73 € ; (c): 1,37 €